



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: V/1-1009/Rei-109

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung I/10
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 19. November 2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualitätskennzeichnung
von Produkten und Dienstleistungen (Gütezeichengesetz – GZG)**

GZ: BMWFJ-91.100/0004-I/10/2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Ad § 3 (Begriffsbestimmungen):

Im vorliegenden Entwurf wäre klarzustellen, dass das zu beschließende Gesetz nur auf Produkte und Dienstleistungen anzuwenden ist, sofern es sich nicht um Lebensmittel handelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich hält die in § 21a Abs 2 AMA-Gesetz enthaltene Ermächtigung, Gütezeichenrichtlinien für qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Erzeugnisse zu erstellen, für ausreichend.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich